

**Zusätzliche Vertragsbedingungen des Entwicklungsträger Potsdam GmbH Treuhänder der Landeshauptstadt Potsdam zur Ausschreibung
Erschließung des Entwicklungsbereiches Krampnitz, Vergabeeinheit 3: Potsdamer Chaussee (B 2) - Leitungsbau RW, SW, TW, Leerrohre, Infokabel, Straßenbau**

1. Verbot diskriminierender Werbung

- 1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den guten Sitten entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten.
- 1.2. Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Herkunft) besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit, dass der Auftraggeber den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten des Vertragspartners an zuständige Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird der Auftraggeber die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf der Auftraggeber veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

2. Umwelt- und Naturschutz

- 2.1. Während der gesamten Bauzeit sind die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Umwelt- und Naturschutz durch den AN strikt einzuhalten. Die untere Naturschutzbehörde ist in die Vorbereitung und Durchführung einer Baumaßnahme einzubeziehen. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Einhaltung des Arten- und Naturschutzes sind fristgerecht vom AN umzusetzen.
- 2.2. Bereits der Verdacht auf das Vorhandensein schützenswerter Tierarten, sowie auf die Notwendigkeit von erforderlichen Baumschutzmaßnahmen ist der AG unverzüglich zu melden und Sofortschutzmaßnahmen in Absprache mit der AG einzuleiten. Werden Feststellungen ohne vorherige Verdachtsmomente getroffen, hat die Meldung/Abstimmung ebenfalls unverzüglich zu erfolgen.
- 2.3. Bereits der Verdacht von Verstößen gegen Arten- und Baumschutzmaßnahmen ist umgehend der AG zu melden. Gleiches gilt für entsprechende Feststellungen ohne vorherige Verdachtsmomente.